

# **BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.43 vom 22. Januar 2019**

Bs Sozialversicherungsgericht, 2019-01-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2019.43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2019.43)

FR: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.43 du 22 janvier 2019

IT: BS\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.43 del 22 gennaio 2019

## **Volltext**

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 8. April 2020

Mitwirkende

Dr. G. Thomi (Vorsitz), Dr. med. W. Rühl, lic. iur. S. Bammatter-Glättli  
und Gerichtsschreiberin lic. iur. A. Gmür

Parteien

A \_\_\_\_\_

vertreten durch B \_\_\_\_\_

Beschwerdeführer

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2019.43

Verfügung vom 22. Januar 2019

Auf das im UV-Verfahren erstellte Gerichtsgutachten kann abgestellt werden, da keine unfallfremden Beschwerden vorliegen. Verlauf der Arbeitsfähigkeit richtet sich nach rechtzeitig attestierten Arbeitsunfähigkeiten. Kein leidensbedingter Abzug aufgrund Alter.

Der Präsident

Die Gerichtsschreiberin

Dr. G. Thomi lic. iur. A. Gmür

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.